Bau-Chronik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **35 (1919)**

Heft 15

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 15

Illustrirte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXXV. Band

Direktion: Senn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 4.—, per Jahr Fr. 8.— Inserate 25 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. Juli 1919

Wochenspruch: Die ganze Weisheit junger Toren
Ist keinen Tag Erfahrung wert.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 27. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Schweizerische Bankgesellschaft für ein Dachgeschoß und Umänderungen Bahnhofstraße 45, Z. 1; 2. A. Hürlimann für eine Autoremise Brandschenkestraße, Z. 2; 3. Immobiliengenossenschaft „Biene" für einen Umbau Lagerstraße 101, Z. 4; 4. Lebensmittelverein Zürich für eine Autoremise Ernastraße 20, Z. 4; 5. Lebensmittelverein Zürich für einen Schuppen Hohlstraße 201, Z. 4; 6. H. Hurz für einen Schuppen Erna-Zypressenstraße 138, Z. 4; 7. G. Binkert für ein Gartenhaus Schanzackerstraße 20, Z. 6; 8. Huwyler & Stränli für einen Umbau Stampfenbachstraße 85, Z. 6; 9. J. Meier-Ehrensperger für eine Autoremise Höslistraße 47, Z. 6; 10. Baugewerbegenossenschaft Zürich für drei Doppelmehrfamilienhäuser Forchstraße 111, 113 und Hedwigstraße 2, Z. 7; 11. O. Coninx für eine Einfriedung Heuelstraße 32, Z. 7; 12. M. Feller für Verschiebung der genehmigten Autoremise Belsitostraße, Z. 7; 13. E. F. Heidenreich für einen An- und Umbau Dolderstraße 107, Z. 7; 14. Oberst Schindler-Huber für einen Umbau Hohenbühlstraße, Z. 7; 15. H. Syrowy für fünf Autoremisen Florastraße 20, Z. 8.

Für die Erstellung von Angestelltenwohnhäusern bei der kantonalen Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich verlangt der Regierungsrat vom Kantonsrat einen Kredit von 1,250,000 Fr.

Bauliches aus Dübendorf (Zürich). Die Zivilgemeindeversammlung genehmigte die vorliegenden Pläne für die Umbauten an erworbenen Liegenschaften und bewilligte für die Ausführung dieser Bauten einen Kredit von 41,000 Fr. Eine Motion der sozialdemokratischen Mitgliedschaft betr. die Erstellung und den Betrieb einer öffentlichen Badeeinrichtung wurde gutgeheißen und der Vorsteherschaft für die Anfertigung von Plänen und Kostenberechnung der erforderliche Kredit erteilt.

Die Wohnungsnot in Burgdorf (Bern) zwingt zu weiterem kommunalen Wohnbau, neben dem genossenschaftlichen. Ein Häuserblock, der auf über 200,000 Fr. zu stehen kommt, kann im September bezogen werden. Für die 12 Wohnungen lagen 28 dringende Gesuche vor. Zur Erlangung weiterer Pläne für Gemeindewohnungsbauten hat der Gemeinderat eine Plankonkurrenz unter den freierwerbenden Architekten Burgdorfs eröffnet. Die eingelaufenen Projekte sind öffentlich ausgestellt.

Bauliches aus Luzern. (Korr.) Beim Bahnhofgebäude in Luzern sind Visiere aufgestellt worden. Es handelt sich um die Erweiterung des Aufnahmegebäudes, das seinerzeit nicht vollständig ausgebaut wurde und bis dato aus einem Hauptbau und einem Flügel bestand, der nun auch symmetrisch auf der andern Seite zur Ausführung gelangen und welcher der Post zu Bureauzwecken

dienen soll. Die nicht gerade glückliche Architektur des bestehenden Aufnahmegebäudes soll nicht auf den neuen Flügelbau übertragen werden, der letztere wird sich nur in der Silhouette den vorhandenen Bauteilen zu unterordnen haben, sodaß wenigstens im Detail eine mehr künstlerische Lösung herbeigeführt werden kann.

Die Inangriffnahme der Arbeiten wird die herrschende Arbeitslosigkeit bedeutend einzuschränken imstande sein.

Auch an der im Bau begriffenen neuen Aussichtsstraße am Bramberg sind bereits Bauvisiere zu einer Villa aufgestellt, sodaß die Bautätigkeit nach und nach wieder ins Leben zurückgerufen wird, dies um so bestimmter, als auch einige neu gegründete Baugenossenschaften die Erstellung von Wohnkolonien beabsichtigen. Die Stadt selbst bedarf ebenfalls einiger Neubauten, die allerdings wegen anderweitiger finanzieller Inanspruchnahme des Stadtsäckels möglichst hinausgeschoben werden müssen.

Zur Frage der Erstellung eines Blindenheims im Kanton Luzern teilt der Blindenfürsorgeverein in seinem Bericht mit, daß die Blindenheimfrage durch den Ankauf der Liegenschaften Waldegg bei Horw gelöst worden ist; man hofft nun, hier das Blindenheim möglichst bald errichten zu können. Immerhin handelt es sich hier nur um ein Provisorium; der Verein muß nach wie vor danach trachten, den geplanten Neubau zu errichten.

Bauliches aus Basel. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.) Die von der regierungsrätlichen Delegation für Wohnungsbau vorgelegten Entwürfe zu einem Großratsbeschluß betreffend Förderung des Wohnungsbaues und zum zugehörigen Ratschlag werden zur Weiterleitung an den Großen Rat genehmigt. Ferner wird auf den Bericht der gleichen Delegation dem Baudepartement für die dringliche Erstellung von zwölf Wohnbaracken der erforderliche Kredit bewilligt und dem Großen Rate die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgabe beantragt.

Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz bei Basel. Das Siedelungsprojekt dieser Gesellschaft wird etwa 150 Familien Gelegenheit geben, in Einfamilienhäusern, die zusammen ein Genossenschaftsdorf darstellen sollen, zu wohnen.

Am 18. Mai wurde unter dem Vorsitze Jäggis der Statutenentwurf besprochen und dann nach fachmännischen Erläuterungen von Herrn Architekt Meyer sowohl die Gesamtvorlage als die Ausführung im einzelnen erörtert.

Nach den eingehenden Vorarbeiten konnte am 20. Mai zur Konstituierung der Siedelungsgenossenschaft Freidorf in Muttenz bei Basel geschritten werden. Die bereinigten Statuten wurden diskussionslos angenommen und dann beschlossen, daß die bis zum Beginn der Versammlung Angemeldeten (93 Genossenschafter und 7 Subvenienten) als Gründer der Genossenschaft gelten sollen.

Zur Abrundung des Siedelungsgebietes war der Erwerb von zwei Grundstücken im Umfange von etwa 4000 Quadratmetern erforderlich. Obwohl der Preis für den Quadratmeter erheblich über denjenigen des Hauptkaufes hinausgeht, wurde der Ankauf bewilligt. In die Gesamtkosten eingerechnet, erhöht sich dadurch der Preis für den Quadratmeter auf Fr. 2.72, was dazu berechtigt, den Kauf als einen günstigen zu bezeichnen.

In der nach der Genossenschafterversammlung abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates konstituierte sich dieser wie folgt: Präsident: Joh. Frei; Vizepräsident: Ulrich Meyer; Sekretär: Dr. Eberhard Vischer; Kassier: Karl Doswald.

Die Vorarbeiten sind im Gange und nehmen einen guten Verlauf. Das Land ist vermessen und durch Fertigungsakt in den Besitz der Genossenschaft übergegangen. Nun heißt es für Wasser, Gas, Elektrizität sorgen und dafür, daß die Abwässer fortkommen. Straßen, Wege und Kanalisationsarbeiten müssen an Hand genommen werden. Einer am 27. Juli stattfindenden Generalversammlung der Mitglieder — Mitte Juni waren es schon 112 — sollen die definitiven Baupläne unterbreitet werden. Als Bauleiter zur direkten Beaufsichtigung der Bauarbeiten wird Herr A. Metzger, Basel, fungieren. Für das neue Dorf sind drei verschiedene Haustypen in Aussicht genommen. Die Häuser der Siedelung werden alle die gleiche Orientierung bekommen.

Zur Baufrage in St. Gallen äußerte sich im Gemeinderat der städtische Baudirektor Stadtrat Dr. Nägeli, indem er laut „St. Galler Tagblatt" ausführte:

Die Tatsache, daß in St. Gallen noch keine eigentliche Wohnungsnot existiert, ist aus der größern Bevölkerungsabnahme zu erklären. Die Mieter sind in St. Gallen unvergleichlich viel besser daran, als in Zürich, Bern usw. Aber mit der Möglichkeit einer kommenden Wohnungsnot ist bei einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu rechnen. Die private Bautätigkeit wird noch lange nicht in größerm Umfange eingreifen. Daran ist nicht sowohl die außerordentliche Höhe der Baupreise schuld, als vielmehr die Unsicherheit, ob und wie lange diese anhalten werden.

Es bleibt also nur der genossenschaftliche Wohnungsbau oder der kommunale Bau. Der kommunale Wohnungsbau wird, wenn die Not, wie in Zürich und Bern, zu raschesten Abhilfsmaßnahmen zwingt, nicht umgangen werden können, da der genossenschaftliche Bau komplizierte Vorarbeiten erfordert. Im allgemeinen ist aber, wenn immer möglich, dem genossenschaftlichen Bau der Vorzug zu geben. Die Gemeinde ist ein teurer Bauunternehmer; die Ansprüche von allen Seiten an sie sind erhöhte. Die Bewohner sollen wenn möglich am Wohnungsbau mit interessiert werden.

Was St. Gallen jetzt schon mangelt, sind Ein- und Zweifamilienhäuser. Eine Bewegung zur Gründung einer Baugenossenschaft für die Erstellung solcher Wohnungen ist im Gange. Der Mieterverein hat die Initiative dazu ergriffen; es sind auch schon viele Anmeldungen bei ihm eingegangen. Bereits ist er mit dem Stadtrat in Unterhandlungen getreten, um die durch den

O. Meyer & Cie., Solothurn
Maschinenfabrik für
Hochdruckturbinen
für elektrische Anlagen,
Francis-Turbinen
Spiralturbinen
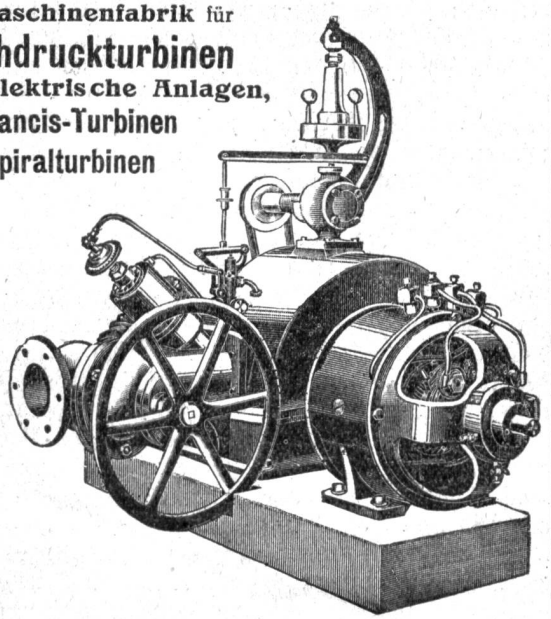
5360

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Teerfreie Dachpappen

4418

Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1919 vorgesehene finanzielle Mithilfe von Bund, Kanton und Gemeinde zu erlangen. Wir betrachten es als gegeben, daß die Gemeinde in angemessener Weise mithilft; sie wird sich dabei von den im Jahre 1911 aufgestellten Grundsätzen leiten lassen und abgesehen von ihrer finanziellen Beteiligung namentlich durch Bereitstellung und rationelle Aufteilung geeigneten Baugeländes, durch zweckmäßige Erleichterungen des Kleinwohnungsbaues in baupolizeilicher Hinsicht dem Unternehmen wertvolle Förderung angedeihen lassen. Dazu hat sie ganz besondere Veranlassung, da es sich jetzt vor allem darum handelt, durch Belebung der Bautätigkeit der Arbeitslosigkeit im Baugewerbe so wirksam als möglich zu steuern. Der Stadtrat hofft, durch die an die Hand genommenen Überbauungsstudien in Bälde der zu bildenden Genossenschaft die richtigen Wege für baldige Inangriffnahme der Bautätigkeit zu ebnen. Unsere Fürsorge wird sich aber natürlich nicht auf diese nun in der Bildung begriffene eine Genossenschaft beschränken. Wir stecken unser Ziel weiter, die ganze zukünftige bauliche Erweiterung nach Maßgabe des Bedürfnisses in einer Art zu fördern und zu leiten, die der Erkenntnis entspricht, daß das Wohnungsproblem zu den wichtigsten Mitteln gehört, die soziale Spannung herabzusetzen.

Gartenstadt Piccard, Pictet & Cie. in Genf. Die „Schweizerische Gesellschaft für Ansiedelung auf dem Lande" veranstaltet im Kunstgewerbemuseum Zürich eine Ausstellung der Entwürfe zu dieser Konkurrenz. Sie dauert vom 6. bis 16. Juli.

Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach.

(Schluß.)

III. Angebote.

Art. 12. Einreichung der Angebote. 1. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabebogen sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müssen verschlossen und mit der verlangten Überschrift versehen spätestens am letzten Tage der Eingabefrist der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder der Post übergeben werden. Verspätete Angebote bleiben unberücksichtigt. 2. Änderungen und Rückzug der Angebote können nur während der Eingabefrist und nur in schriftlicher Form erfolgen.

Art. 13. Gemeinsame Angebote. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer Übernahme einer Arbeit oder solche von Produktivgenossenschaften, wie Kollektiveingabe gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände usw.), sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorschriftmäßige Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besonderen Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Verbindlichkeit der Angebote. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Bewerber nach Ablauf der Eingabefrist vier Wochen an ihre Angebote gebunden; indessen sollen Angebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden, sofern die Vergebung bis zu diesem Zeitpunkte erfolgen kann.

Art. 15. Projektvorschläge. 1. Werden mit den Angeboten zugleich besondere Projekte (Pläne, Modelle, Muster, statistische Berechnungen usw.) eingefordert, so sollen diese angemessen entschädigt werden, sofern deren Selbstkosten mehr als 1% der Übernahmssumme ausmachen. 2. Wird keine Entschädigung verabfolgt, so bleiben derartige technische Entwürfe, abgesehen von dem Angebot, auf das der Zuschlag fällt, Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden. 3. Eigentliche Projektwettbewerbe mit oder ohne Übernahmsofferten sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchzuführen.

IV. Eröffnung und Prüfung der Angebote.

Art. 16. Eröffnung der Angebote. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote sind bis zum Ablauf der Eingabefrist verschlossen zu halten.

Die Eröffnung der Eingaben hat durch ein Mitglied des Stadtrates in Gegenwart zweier Beamten zu erfolgen; dabei ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Art. 17. Prüfung der Angebote. Die zuständigen Organe haben, allfällig unter Zuziehung von Sachverständigen, die Angebote rechnerisch und inhaltlich zu prüfen und dabei allfällige Rechnungsfehler, über die der Bewerber einvernommen werden kann, zu berichtigen und sämtliche Angebote auf gleiche Grundlage zu stellen.

Art. 18. Verzeichnis der Schlußsummen. Das Verzeichnis der bereinigten Schlußsummen, sowie das Protokoll über die Eröffnung der Eingaben, sind den Bewerbern bekannt zu geben und steht ihnen nach erfolgter Zuschlagserteilung während 10 Tagen zur Ein-